Beitragsordnung des Schützenvereins Uetze v. 1903 e.V.

1. Beitragspflicht

Jedes ordentliche Mitglied des Schützenvereins Uetze hat gemäß § 6 der Satzung jährliche Beiträge zu entrichten, die mittels Lastschriftverfahren eingezogen werden. Bei Eintritt innerhalb des zweiten Halbjahres ist im Eintrittsjahr nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

2. Beendigung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht erlischt bei fristgemäßem Austritt oder satzungsgemäßem Ausschluss nach dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres, zu dem der Austritt oder der Ausschluss erfolgen, für die Zukunft. Noch offene Beiträge bleiben davon unberührt. Bei Tod des Mitglieds endet die Beitragspflicht mit dem Todeszeitpunkt.

3. Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt:

a.	bis 11 Jahre	30 €/a
b.	12 – 20 Jahre	50 €/a
c.	Schüler, Studierende, freiw. Dienstleistende u. Auszubildende	50 €/a
d.	21 – 65 Jahre	90 €/a
e.	66 – 75 Jahre	70 €/a
f.	über 75 Jahre	50 €/a
g.	Sozialtarif	70 €/a

Die Altersgruppen gelten ab dem Folgejahr, in dem das Alter erreicht wird.

Erklärungen bzw. Nachweise zur Ermäßigung gemäß c. sind jährlich in geeigneter Weise bei der/dem Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister/in beizubringen.

4. Sozialtarif

Frührentner/inne/n und Mitgliedern mit besonders geringem Einkommen unter 66 Jahren kann auf Antrag ein Sozialtarif von 70 €/a gewährt werden. Der Antrag mit geeigneten Nachweisen über die wirtschaftliche Situation ist bei der/dem Vorsitzenden oder Schatzmeister/in einzureichen und wird von diesen beiden geprüft und beschieden. Weitere Personen dürfen keinen Einblick in die Nachweise erhalten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Beitragsbefreiungen

Ehrenmitglieder sind lt. Satzung vom Beitrag befreit.

6. Beitragseinzug

Der Einzug der Beiträge erfolgt satzungsgemäß per Lastschrift halbjährlich i.d.R. im März und September. Bei Neueintritt erfolgt der erste Einzug i.d.R. innerhalb von vier Wochen nach Eintritt.

7. Rücklastschriften

Im Falle einer Rücklastschrift, die das Mitglied zu vertreten hat, wird vom Verein zusätzlich zum geschuldeten Beitrag eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 €/Vorgang erhoben, sofern der Verein das Mitglied zur Zahlung auffordern muss.

8. Abweichende Zahlungsweise

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einer vom Lastschriftverfahren abweichenden Zahlungsweise zustimmen; in diesem Fall ist eine Mehraufwandsgebühr von 5 € pro Halbjahr zu entrichten.

9. Zahlungsverzug

Kommt ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug, erfolgt eine Erinnerung mit Fristsetzung von zwei Wochen per Mail, Brief oder Messenger-Dienste durch die für den Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortliche Person.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung zur Zahlung innerhalb eines Monats durch die für den Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortliche Person und den/die Schatzmeister/in.

Erfolgt bis zu dem neuen Zahlungstermin kein Zahlungseingang auf den Vereinskonten, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung durch die für den Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortliche Person und den/die Schatzmeister/in. Für die 2. Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsentschädigung von 10 € erhoben. Gleichzeitig ist das Mitglied ab der 2. Mahnung bis zur Zahlung von der Teilnahme an den Vereinsaktivitäten ausgeschlossen.

Säumige Beiträge können nach dem Mahnverfahren auf Vorstandsbeschluss auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom säumigen Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Ist ein Mitglied mindestens zwei Jahre mit den Beiträgen in Verzug, kann der Vorstand gemäß § 4 (6) der Satzung den Ausschluss des säumigen Mitglieds beschließen; noch offene Beitragsforderungen bleiben davon unberührt.

10. Sonderbeitrag für Kooperationsschützen und -schützinnen

Kooperationsschütz/inn/en sind Schütz/inn/en, die nur zur Vervollständigung von Mannschaften als Zweitvereinsmitglieder geführt werden, sonst aber keine Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Kooperationen im Jugendbereich finden i.d.R. wechselseitig statt und sind insbesondere durch die Anerkennung des Schützenvereins Uetze als Talentnest begründet, durch die der Verein andererseits Unterstützung und Sachleistungen des NSSV erhält.

Kooperationsschützen zahlen zur pauschalen Deckung der vom Verein für sie zu entrichtenden Verbandsbeiträge folgende Beiträge:

a.	Schüler, Studenten, freiw. Dienstleistende und Auszubildende	beitragsfrei
b.	Alle übrigen	20 €/a

Erklärungen bzw. Nachweise zur Befreiung gemäß a. sind jährlich in geeigneter Weise gegenüber den jeweiligen Obleuten für Gewehr bzw. Pistole abzugeben.

Die Einstufung als Kooperationsschütze/in und die Art des Beitragseinzuges erfolgt in Absprache mit den Obleuten für Gewehr bzw. Pistole durch den/die Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in.

11. Sportbeitrag/Nutzungsentgelt

Von den aktiven Sportschützen und -schützinnen des Schützenvereins Uetze wird ein Sportbeitrag über ein Nutzungsentgelt pro Trainingseinheit (Abend) oder Wettkampf auf den Schießständen des Schützenvereins Uetze (außer bei Liga- und vergleichbaren Rundenwettkämpfen und Vereinsmeisterschaften) erhoben. Damit soll der unterschiedlichen Intensität der sportlichen Betätigung der Mitglieder Rechnung getragen werden. Das Nutzungsentgelt berechtigt zur Nutzung der Schießstände inkl. Verbrauchsmaterial wie Scheiben. Munition ist beizustellen oder extra zu bezahlen.

Das Nutzungsentgelt beträgt für die Nutzung des Luftdruckstandes

bis zur Juniorenklasse	0,50 Euro
ab der Erwachsenenklasse	1,00 Euro

und für die Nutzung der Feuerwaffenstände

bis zur Juniorenklasse	1,00 Euro
ab der Erwachsenenklasse	2,00 Euro

Für das Freitagsschießen, das Talentnesttraining sowie ggfs. weitere Sonderveranstaltungen legt der Vorstand spezielle Nutzungsentgelte in Absprache mit den jeweils Verantwortlichen fest.

12. Gastbeiträge

Gäste zahlen

- auf dem Luftdruckstand ein um 2 Euro erhöhtes Nutzungsentgelt und
- auf den Feuerwaffenständen ein um 3 Euro erhöhtes Nutzungsentgelt.

Gäste können bis zu drei Mal am Schießbetrieb teilnehmen; sofern sie häufiger teilnehmen wollen, ist mit dem Vorstand eine Regelung abzustimmen.

Ein „Schnuppertraining" für am Beitritt interessierte Jugendliche auf dem Luftdruckstand ist bis zu drei Mal kostenfrei.

Ehemalige Mitglieder dürfen nur mit Zustimmung des/r Schießsportleiters/in oder der Obleute für Gewehr oder Pistole und nur in Einzelfällen als Gäste am internen Schießbetrieb teilnehmen.

13. Inkrafttreten / Übergangsregelung

Diese Beitragsordnung wurde gemäß § 6 (2) der Satzung von der Mitgliederversammlung am 20.11.2020 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und gilt solange, bis sie von der Mitgliederversammlung geändert wird.

Uetze, den 20.11.2020

D. Albrecht
(Vorsitzender und Versammlungsleiter)

Schützenverein Uetze von 1903 e.V.